

Solothurn, 23. Juli 2018

Solothurnische Gebäudeversicherung
Baselstrasse 40
Postfach 448
4501 Solothurn

1. Änderung des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe (Gebäudeversicherungsgesetz: GVG)
2. Änderung des Gebührentarifs (GT)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Kanton-Solothurnische Gewerbeverband dankt Ihnen für die Gelegenheit, zu oben genannter Angelegenheit eine Stellungnahme einreichen zu dürfen.

Allgemeine Bemerkungen

Grundsätzlich begrüsst der Kanton-Solothurnische Gewerbeverband die Ziele der Revision. Der Kanton-Solothurnische Gewerbeverband begrüsst jegliche Art von Effizienzsteigerung, welche die Qualität steigert und die schliesslich auch zu Kostensparungen führt. Auch die Beseitigung von Doppelspurigkeiten, wie sie im Bereich der Gebäudenummerierung besteht, ist richtig.

Dass sich die Solothurnische Gebäudeversicherung künftig auf digitale Plattformen stützen will ist nachvollziehbar und unterstützenswert. Die Folge ist die Aufhebung der dreiköpfigen Schätzungskommissionen. Diesem Schritt muss man konsequenterweise zustimmen. Allerdings muss man sich bewusst sein, dass die SGV damit einen Teil ihrer regionalen Verwurzelung verliert. Wichtig ist auch, dass die von der SGV angestellten Personen die gleichen – wenn nicht besseren – fachlichen Voraussetzungen haben, wie die bisherigen Mitglieder der Schätzungskommissionen – meist Architekten. In der jetzigen Vorlage sind keine Voraussetzungen definiert. Wir erwarten, dass die Voraussetzungen für diese Fachleute in der Verordnung umschrieben werden.

Der Kanton-Solothurnische Gewerbeverband unterstützt auch die Anpassungen bezüglich des Inkrafttretens der Versicherung. Die SGV will hier ihre Regelung an andere kantonale Gebäudeversicherungserlasse anpassen. Das neu geregelte Rückgriffsrecht, das sich den Gepflogenheiten der Privatversicherer angleicht, soll es der SGV ermöglichen, auf die für den Gebäudeschaden Verantwortlichen vollumfänglich Rückgriff zu nehmen. Der Kanton-Solothurnische Gewerbeverband begrüsst diese Möglichkeit.

Detailbestimmungen

In den §§22, 23, und 39 wird von der „Direktion“ gesprochen. Im §4 ist allerdings nur vom „Direktor“ die Rede. Allenfalls ist im §4 der Ausdruck „Direktion“ zu präzisieren. Auch in anderen Paragraphen des Gesetzes wird dieses Gremium nicht umschrieben.

Beschlussesentwurf 2: Änderung des Gebührentarifs

Die Gebühren sollen gemäss Vernehmlassungsvorlage unverändert bleiben. Uns erscheint das nicht logisch, wird doch auf Seite 7 des Vernehmlassungsschreibens, unter Punkt 3.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen, ausdrücklich gesagt: „... wird im Bereich Gebäude- und Schadensabschätzung zu Kosteneinsparungen führen.“ Der Kantonal-Solothurnische Gewerbeverband fordert deshalb konsequenterweise im Gebührentarif eine Kostensenkung.

Der Kantonal-Solothurnische Gewerbeverband bedankt sich für die Berücksichtigung der Überlegungen und Vorschläge.

Freundliche Grüsse

Kantonal-Solothurnischer
Gewerbeverband



Marianne Meister
Präsidentin



Andreas Gasche
Geschäftsführer